

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Mittwoch, 31. März 1915, abends.

68. Jahrg.

74

Das Blatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabebogenes bis Samstag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingeldspalten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 13 Pfg.) Zeitraube und besonderer Satz nach besonderem Tarif. Retardendruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

Erlöschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Vorwerkes Streumen.

Wegen der in anderen Gegenden von Streumen noch herrschenden Maul- und Klauenseuche verbleibt es bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, den 30. März 1915.

788 d E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 528 eingetragen worden:

Die Firma **Eduard Seiberlich** in Riesa
und als deren Inhaber der Kaufmann **Friedrich Eduard Seiberlich** in Riesa.
Angewandter Geschäftszweig: Agentur-, Zigarren- und Loggeschäft.
Riesa, den 31. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehende Meldeordnung wird hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß alle Militärpersonen einschließlich der Militärbeamten, soweit sie nicht in Gebäuden, die der Militärverwaltung unterstehen, wohnen, der nachstehenden Meldeordnung ebenfalls unterstehen.

Anmeldepflichtig sind nicht solche Militärpersonen, die den hiesigen Einwohnern mit Quartierzettel zugewiesen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1915.

Edm.

Meldeordnung

für die polizeiliche An- und Abmeldung zur- und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldebüro in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bez. ergänzt:

§ 1.
Jede Person (— auch jeder Besuchsfremde —), die im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies, wenn sie am Tage eintrifft, sofort und längstens binnen 3 Stunden im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache, wenn sie des Nachts eintrifft, spätestens bis 10 Uhr vormittags im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache persönlich zu melden.

§ 2.
Desgleichen hat sich jede wegziehende Person und jeder abreisende Besuchsfremde vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich tagsüber im Meldeamt, des Nachts in der Polizeiwache abzumelden.

§ 3.
Bei der An- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

§ 4.
Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen beherbergten Fremden sofort nach Annahme zur Beherbergung die Fremdenzettel ausfüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenzettel täglich dreimal, und zwar von den in der Zwischzeit zur Beherbergung Angenommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

Ausländer

haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen.

Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifelsfrei ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 31. März 1915.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathaussaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadts. Oskar Hofmann und Otto Müller. Als Vertreter des Rats wohnten die Herren Bürgermeister Dr. Schelber und Stadtrat Dr. Diegel der Sitzung bei.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm Herr Stadts. Vorst. Bernh. Müller Gelegenheit, des großen Mannes zu gedenken, der vor nunmehr 100 Jahren das Licht der Welt erblickte. Bismarck gehörte der Weltgeschichte an. Sein Name sei mit unauslöschlichen Lettern in die Annalen der Geschichte eingegraben, aber erst späteren Generationen werde es beschieden sein, ein umfassendes nicht von der Parteilichkeit und Günstigkeit verwirreltes Bild dieses großen Deutschen zu zeichnen. Bei seiner Geburt vor hundert Jahren sei unter dem Kanonendonner von Waterloo die deutsche Weltbewusstheit zusammengedrückt. Möchte heute,

nach hundert Jahren, die deutsche Weltbewusstheit das gleiche Schicksal erreichen. Auch unsere Stadt Riesa habe schon bei Lebzeiten des großen Schöpfers von Deutschlands Macht und Größe gedacht in dankbarer Erinnerung. Sie habe ihn zu ihrem Ehrenbürger ernannt, auch eine ihrer schönsten Straßen nach seinem Namen benannt. Auch heute würde es die Stadt nicht anders getan haben, als durch eine größere Festlichkeit die Bismarck-Jahrestage zu begehen. Aber der Ernst der Zeit verbiete eine Festlichkeit, die eine Jubelfeier sein möchte. Wir wollten aber hoffen, daß ein ruhmreicher Friedensschluß bald Gelegenheit geben werde, das Verstumme nachzuholen. Für heute bitte er das Kollegium, das Andenken Bismarcks dadurch zu ehren, daß es sich vom Platz erhebe. — Das Kollegium erhob sich einstimmig.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.
1. Der Rat schlägt vor, den verfügbaren Reingewinn der Sparkasse vom Jahre 1913 in Höhe von 30617.71 M. wie folgt zu verwenden: 5% Garten- und Parkanlagen 6000 M., Straßenbeleuchtung 6000 M., Straßenreparaturen 4300 M., Stadtkrankenhaus 10647.71

Mark, Elb-Freibäder 450 M., Ferienkolonie 400 M., Handelsschule 1200 M., zur Unterhaltung der Kleinfinderbewahranstalt an den Frauenverein 400 M., Bezirksfischhaus 1220 M. — Das Kollegium trat dem Vorschlag einstimmig bei.

2. Die Geschäfte der Sparkasse können mit den zur Verfügung stehenden Beamten (ein Expedient der Sparkasse befindet sich im Felde) auch nach der Zuteilung eines Hilfsexpedienten zur Unterstützung nicht mehr ordnungsgemäß erledigt werden. Herr Bürgermeister Dr. Schelber schlägt daher die sofortige Begründung einer Hilfsexpedientenstelle mit einem Anfangsgehalt von 1000 M. jährlich vor und legt in einem Schreiben hierzu dar, daß sich der Antrag durch die Entwicklung unseres Sparkassenverkehrs von selbst begründe. Der Rat hat dem Antrag zugestimmt und das Kollegium beschloß einstimmig und ohne Debatte in gleichem Sinne.

3. Der Antrag zu den für aus der Schule entlassenen Mädchen der einfachen Volksschule eingerichteten Abendkursen für Nadelarbeiten ist ein so großer geworden, daß mit den bestehenden zwei Kursen nicht mehr auszukommen ist. Herr Schuldirektor Dankwart bittet daher, von Ostern dieses Jahres ab noch einen dritten Abendkurs einzurichten. Es haben sich 18 Mädchen neu

§ 6.
Meldepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht geübt ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

§ 7.
Personen, die Zugewandten entgegenlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, halten für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

§ 8.
Die Meldung muß folgende Angaben über den Meldepflichtigen enthalten: Vollständiger Name, Stand, Geburtsort, Geburtsort, Religion, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort, Zweck des Aufenthalts, Reiseziel.

§ 9.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. August und am 23. Dezember 1914.

Stiftungszinsen.

Zu vergeben sind die Zinsen der unter der Verwaltung des Rates der Stadt Riesa stehenden Stiftung des Herrn Friedrich Wilhelm Fuchs in Höhe von 400 M. pro Jahr. Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind die Zinsen einem sittlich guten, dabei belästigten und fleißigen Knaben, dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihm aus eigenen Mitteln nach vollendeter Schulzeit eine weitere Ausbildung in einer Wissenschaft, einer Kunst oder einem Gewerbe geben zu lassen, zu gewähren.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anfügung von Zeugnissen bis 8. April ds. Jrs. bei uns einzureichen.

Riesa, den 30. März 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Brandversicherungsbeträge auf 2. Termin 1914 und 1. Termin 1915 sind am 1. April fällig, und zwar werden erhoben der 2. Termin 1914 nach 1/2 Pfg. für die Einheit bei der Gebäudesicherungsabteilung sowie der 1. Termin 1915 nach 1 Pfg. für die Einheit bei der Gebäudesicherungsabteilung und nach 1 1/2 Pfg. für die Einheit bei der Maschinenversicherungsbteilung. Außerdem kommt die Reichsstempelabgabe für diese Versicherungsverträge auf 2. Termin 1914 und 1. Termin 1915 mit zur Einhebung.

Die Zahlung hat baldigst und spätestens bis zum 17. April ds. Jrs. an unsere Steuerkasse zu erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. März 1915.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erbschaftsteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erbschaftsteuer-gesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Rüderon, am 31. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erbschaftsteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erbschaftsteuer-gesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Moritz und Bromnitz, am 31. März 1915.

Die Gemeindevorstände.

Freibank Poppitz.

Morgen Donnerstag nachmittag von 3—5 Uhr Rindfleischverkauf, 1/2 kg 50 Pf
Der Gemeindevorstand.